

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

des Diesterweg-Gymnasiums e.V. Tangermünde

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen:

Förderverein des Diesterweg-Gymnasiums e.V. Tangermünde

und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

- b) Der Sitz des Vereins ist Tangermünde.
- c) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung des Fördervereins und endet am 31. Juli des darauffolgenden Schuljahres. Der Beginn des Geschäftsjahres ist jeweils der 1. August.

§ 2

Zweck

- a) Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler des Diesterweg-Gymnasiums zu fördern. Er wird bei der Lösung der sozialen Aufgaben des Gymnasiums mithelfen, insbesondere zu Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und in anderer Form der Schule helfen.
- b) Der Verein bemüht sich, zu allen ehemaligen Schülern Verbindungen zu knüpfen und sie dann zum Wohle der Schule zu erhalten.
- c) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein nimmt als Mitglied auf:
1. Erziehungsberechtigte der Schüler,
 2. Lehrer und ehemalige Lehrer,
 3. ehemalige Schüler,
 4. Freunde und Förderer des Gymnasiums einschließlich juristischer Personen.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedem, der sich besondere Verdienste um den Verein oder das Gymnasium erworben hat, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- d) Die Mitgliedschaft endet
1. durch den Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt; dieser kann nur bis zum 31. März zum Ende eines jeden Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied zu.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Vereins zu fordern.

§ 5 Beiträge

- a) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- b) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- c) Die Beiträge sind in einer Summe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- d) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Beitrag für das laufende Schuljahr voll zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie trifft Festlegungen der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 - 2. Sie nimmt die Jahres- und Kassenberichte des Vereins nach vorheriger Prüfung durch zwei Revisoren entgegen und entlastet den Vorstand.
 - 3. Sie führt die Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren durch. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode, gewählt. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine Wahl erfolgt, so führen der bisherige Vorstand und die Revisoren die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - 4. Sie nimmt die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mindestbeitrages vor.
 - 5. Sie fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 6. Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt sie erneut ein. Die wiederholt

einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer zehntägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in einer örtlichen Tageszeitung einberufen.
- d) Der Vorsitzende - bei einer Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschließt. Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Geschäftsführer,
 - 4. dem Kassenwart,
 - 5. dem Schriftführer und
 - 6. vier Beisitzern.
- b) Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der **Vorsitzende** - bei seiner Verhinderung sein **Stellvertreter** - leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse.
- c) Der **Schriftführer** verfasst die Protokolle, unterzeichnet sie gemeinsam mit dem **Geschäftsführer** und führt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer den Schriftverkehr.
- d) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den **Vorsitzenden** einberufen.
- e) Die **Revisoren** haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung die Rechnungslegung vorzunehmen.

- f) Der **Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann in Einzelfällen anderen Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere dem Geschäftsführer, Vollmacht erteilen.
- g) Die **Vorstandsmitglieder** 1 - 6 werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführer.
- b) Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- c) Die Bewilligung der Mittel gemäß § 2 Abs. a, Satz 2 erfolgt im Betrag bis zu 250,00 € durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Vorstandes.
Bei Beträgen über 250,00 € entscheidet der Vorstand. Dabei sind die Vorschläge des Schulleiters möglichst zu berücksichtigen.
- d) Die mit Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind in ein vom Geschäftsführer zu führendes Inventarverzeichnis aufzunehmen. Sie werden dem Gymnasium nur zur Nutzung überlassen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung durch das Gymnasium zu verwenden.

§ 11

Diese Satzung wurde am _____ beschlossen.

Tangermünde, _____

Vorsitzender

Geschäftsführer